NÖ Gassicherheitsgesetz (NÖ GSG) – Anlagenbefundung 2015

§2 Begriffsbestimmungen Pkt. 2 - Umfang der Gasanlage
Bei Einzähleranlagen beginnt die Gasanlage an der Anschlussstelle nach der Hauptabsperreinrichtung und endet mit der Einmündung in den Fang, bzw. bei Außenwandgeräten mit der Ausmündung ins Freie.

Bei Mehrzähleranlagen ergeben sich aufgrund der unterschiedlichen Eigentümer/Betreiber folgende Abschnitte:
- ⇨ Abschnitt Verteilungsanlage: beginnt an der Anschlussstelle nach der Hauptabsperreinrichtung und endet vor dem Zählereingang
- ⇨ Abschnitt Verbrauchsanlage: beginnt an der Anschlussstelle nach dem Zählerausgang und endet mit der Einmündung in den Fang, bzw. bei Außenwandgeräten mit der Ausmündung ins Freie.

§11 Abnahme – in Bezug auf §12 Wiederkehrende Prüfung (Abnahmebefund Gas)
Bei Netz NÖ wurde bis Dato das Fälligkeitsdatum der wiederkehrenden Prüfung (§12) - z.B. bei einem Gerätetausch – nur dann neu gesetzt, wenn am Abnahmebefund §11 zusätzlich die Abnahme der gesamten Gasanlage bestätigt wurde.

Der im §11 (2) angeführte Überprüfungsumfang umfasst, die gesamte Gasanlage. Mit einem Abnahmebefund §11 wird die Überprüfung der gesamten Gasanlage dokumentiert (Neuerrichtung oder Änderung*).
Durch die Beurteilung der gesamten Gasanlage sind somit auch bei Änderungen* die Anforderungen der wiederkehrenden Prüfung gemäß §12 NÖ GSG erfüllt. Bei jedem Abnahmebefund §11 der bei Netz NÖ einlangt, wird das Fälligkeitsdatum der nächsten wiederkehrenden Prüfung neu gesetzt. D.h. die nächste Fälligkeit ist in 12 Jahren ab dem Datum dieses Abnahmebefundes.

Hinweis zu Dichtheitsprüfung bei Gerätetausch: Wird ein Abnahmebefund §11 im Zuge eines Gerätetausches ausgestellt, muss davon ausgegangen werden, dass die unveränderte, in Betrieb befindliche Leitungsanlage auf Basis der aktuellen ÖVGW Richtlinie G10 geprüft wurde (1,3 facher Betriebsdruck, mind. 50mbar). Dies entspricht der Mindestforderung.

§12 Wiederkehrende Prüfung (Prüfbefund Gas)
Die Durchführung und Dokumentation (Prüfbefund-Gas §12) der wiederkehrenden Prüfung bleiben unverändert.

Änderung von Teilen einer Gasanlage (Änderungsbefund Gas)
Gemäß §6 - Meldepflichtige Gasanlagen - sind wesentliche Änderungen dem Gasnetzbetreiber schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Wird ein Teil einer bereits in Betrieb befindlichen Gasanlage geändert *) besteht die Möglichkeit, dies mit dem neu erstellten „Änderungsbefund Gas“ zu dokumentieren. Das Fälligkeitsdatum der nächsten wiederkehrenden Prüfung gemäß §12 NÖ GSG wird bei dieser Dokumentationsart nicht geändert.

Grundsätzlich sollte, unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der letzten wiederkehrenden Prüfung, die gesamte Gasanlage im Zuge einer Änderung*) gemäß §11 NÖ GSG geprüft werden.

*) Änderungen sind z.B.: Gerätetausch, Erneuerung eines Leitungsteils

Folgende Arbeiten sind keine wesentlichen Änderungen - eine Meldung an den Gasnetzbetreiber ist nicht erforderlich:
- ⇨ Austausch eines Gasgerätes gleicher Bauart, Type und Leistung
- ⇨ Austausch eines Gasgerätes mit geringerer Leistung, jedoch mit gleicher Betriebsweise wie die des ausgetauschten Gasgerätes
- ⇨ Reparaturarbeiten an Gasanlagen, welche die Leitungsführung nicht verändern
- ⇨ Austausch von Armaturen gleicher Bauart und Type sowie von gleichartigen Teilen von Gasanlage

Beim Austausch von Gasgeräten ist jedoch darauf zu achten, dass keine Änderung an der Abgasanlage vorgenommen wird.
Ansonsten wäre auch bei einer Änderung der Abgasanlage von einer „wesentlichen Änderung“ nach den Begriffsbestimmungen des NÖ Gassicherheitsgesetz auszugehen.
Unabhängig davon ist ein allenfalls erforderlicher Eignungsbefund vom Rauchfangkehrer einzuholen.

Formulare und Erläuterungen
Folgende Formulare stehen zur Erfüllung des NÖ GSG (nicht gewerbliche Gasanlagen) zur Verfügung und sind ab 1.Juli 2015 zu verwenden:
- ⇨ Änderungsbefund-Gas inkl. Erläuterung
- ⇨ Abnahmebefund-Gas §11 inkl. Erläuterung
- ⇨ Prüfbefund-Gas §12 inkl. Erläuterung